



## VERORDNUNG

### der Gemeinde Göfis bezüglich Verkehrsmaßnahmen

Mit Bescheid der Gemeinde Göfis vom 10.02.2025 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der Gemeindestraße Unterdorf im Bereich der HausNr. 8 erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen wird vom Bürgermeister der Gemeinde Göfis für den Zeitraum vom 01.02.2025 bis 31.12.2025 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a / § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)) verordnet:

#### I.

#### Verkehrsregelung

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 4,50 m) haben die Lenker von Fahrzeugen, deren Fahrspur durch die Einengung betroffen ist, vor der Fahrbahnecke bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ § 52 lit. a Z. 5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ § 53 lit. a Z. 7a StVO).

Bei Bedarf (zB. hohes Verkehrsaufkommen, öffentlicher Kraftfahrlinienverkehr, etc.) ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 4,50 m) durch besonders geschulte Personen mit roten und grünen Signalscheiben zu regeln.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Thomas LAMPERT

An der Amtstafel:

kundgemacht: **10.02.2025**

abgenommen: .....